

Grundlage für Arbeitsunfähigkeit bei Corona-Warn-App Alarm

Auf dem Weg zur Arbeit schlägt die Corona-Warn-APP Alarm. Nun heißt es zum Hausarzt gehen und einen Abstrich machen lassen. Niemand hätte Verständnis, wenn man sich nach einem App-Signal und einem Corona-Abstrich beim Arzt umstandslos auf den Weg macht zu den Kollegen im Büro, in der Werkstatt oder im Seniorenheim. Intuitiv sieht man sich als krank an und möchte nach dem Abstrich von seinem Arzt eine Krankschreibung. Der Arzt setzt an, hält dann aber kurz inne und überlegt. Nein, so einfach ist das nicht, die Sachlage rund um die Arbeitsunfähigkeit ist nicht so einfach. Deshalb bedarf es vor der Krankschreibung erst einmal zu recherchieren und nachzudenken.

In der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses regelt § 2, wann eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Neben Krankheit, rechtfertigt nur die stufenweise Wiedereingliederung nach Krankheit, Organtransplantation, die Herbeiführung einer Schwangerschaft, Dialysebehandlung oder der Defekt eines für die Arbeitstätigkeit oder zum Erreichen des Arbeitsplatzes erforderlichen Hilfsmittels, eine Krankschreibung. Das trifft alles nicht zu.

§ 3 stellt die Ausnahmetatbestände, die keine Arbeitsunfähigkeit rechtfertigen dagegen. Unter Absatz (2) findet man die Formulierung: „Arbeitsunfähigkeit liegt insbesondere nicht vor (...) für Zeiten, in denen ärztliche Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken stattfinden, ohne dass diese Maßnahmen selbst zu einer Arbeitsunfähigkeit führen“ https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2174/AU-RL_2020-05-28_jK-2020-06-01.pdf

Dies beschreibt eindeutig die Situation des Corona-Abstrich bei einem unbeeinträchtigten Menschen nach einer APP-Warnung. Damit ist es amtlich es gibt keine Grundlage für eine Arbeitsunfähigkeit.

Die Gebührenordnungsziffer 02404 der Gebührenordnung (EBM) sieht eindeutig vor, dass der Arzt die zehn Euro nicht für den Abstrich bei einem Erkrankten, sondern nur bei einem symptomfreien Patienten wegen der „Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen (...) auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App zum Ausschluss einer Erkrankung“ https://www.kbv.de/media/sp/EBM_2020_06_15_BA_500_BeeG_FinE_Teil_A_B_Corona_Warn_App.pdf abrechnen darf. Der Abstrich in dieser Situation erfolgt definitionsgemäß nur, wenn der Alarmierte ohne Krankheitszeichen eines Corona-Infektes ist.

Dies sind die vereinbarten Normen. Auf der Homepage <https://www.kbv.de/html/coronavirus.php> der Kassenärztlichen Vereinigung findet man unter der Rubrik „**Neu: Test nach Risikobenachrichtigung durch Corona-Warn-App**“ den Punkt „Quarantäne und Krankschreibung“. Hier finden sich die Durchführungsbestimmungen, die aus diesen Normen einen Verwaltungsvorgang machen sollen: „Die Warnung durch die App dient lediglich als Hinweis, dass Betroffene einen Arzt konsultieren sollten. Der Nutzer erhält zudem die Empfehlung, soziale Kontakte zu reduzieren. Ob er sich in häusliche Quarantäne begeben muss, legt das Gesundheitsamt fest. **Die Entscheidung über eine Krankschreibung trifft der behandelnde Arzt.**“ Die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie erfordert eine Krankheit, während die Gebührenordnung beim Corona-Warn-App-Abstrich Krankheit ausdrücklich ausschließt. In diesem juristischen Kontext, der keine Rechtfertigung für eine Krankschreibung erkennen lässt, räumt die Kassenärztliche Bundesvereinigung den Ärzten einen Ermessensspielraum ein. Auf welcher Grundlage, ist an dieser Stelle völlig unklar. Gleichzeitig torpedierte die Verweigerung einer Arbeitsunfähigkeit die Unterbrechung der Infektionsketten.

Dieses Problem kann mit den üblichen Vorstellungen von körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit nicht aufgelöst werden. Also noch mal auf Anfang. Auch wenn der Patient formal irgendwie nicht als krank gilt, so wäre sein Fernbleiben von der Arbeit nicht völlig willkürlich. Es scheint dagegen folgerichtig den Ausgang des Test abzuwarten, bevor er zurück an seinen Arbeitsplatz geht. Was ist hier passiert? Ein körperlich gesunder Mensch betritt eine Arztpraxis und verlangt eine Untersuchung, weil sein Smartphone ihm dies dringend rät. Träte dieser Rat quasi aus dem Nichts in sein Bewusstsein und verursachte Herzklopfen, trockenen Mund und eine innere Unruhe, die sich nur durch die Bestätigung der Gesundheit über einen Corona-Test beruhigen ließe,

läge eine Angststörung vor. Zeigt ein Patient seinem Arzt das Smartphone und behauptet er könne auf dem Screen deutlich eine Meldung sehen, die fordert er müsse sich dringend auf Corona untersuchen lassen, welche dann aber weder vom Arzt, noch von zwei herbeigerufenen Medizinischen Fachangestellten gesehen werden kann, hat der Patient höchst wahrscheinlich eine Halluzination. Weder die Angst noch die Halluzination haben einen realen Bezug zu einer tatsächlichen Virusinfektion. Unser Mensch hat nach der App-Warnung weder Angst noch Halluzination, aber wie in diesen beiden Fällen wirkt allein eine Information und stellt seine Gesundheit in Frage. Theoretisch könnten natürlich alle drei Personen, der mit der Angst, der mit der Halluzination und der mit der App-Warnung tatsächlich am Virus erkrankt sein. Aber bis zum Vorliegen des Abstrichs erfüllt keiner der drei das Diagnosekriterium einer gesicherten „SARS Cov2“ Infektion. Dennoch ist bei allen dreien das Gesundsein offensichtlich kompromittiert. Bei Angst und Halluzination wirkt die auslösende Information von „innen“ auf das Bewusstsein, während sie bei der App-Warnung von „außen“ kommt. Seit dem Moment, an dem die App ihre Warnung anzeigte, entfaltet sie eine direkte Wirkung auf diesen Menschen. Wie bei der Angst und der Halluzination, kann sich unser gewarnter Mensch, den so wirkenden Impulsen nur schwer entziehen. Eigentlich wollte er sich auf den Weg zur Arbeit machen; er hatte vielleicht einen wichtigen Termin, der Wochen vorher vereinbart war und den er viele Tageweile lang vorbereitet hatte. Nun kollidiert der Wunsch diesen Termin wahrzunehmen mit den Bedenken er könne andere anstecken. Der an dieser Stelle unabwiesbare Konflikt, steht der grundsätzlich ja möglichen Fahrt zum Arbeitsplatz entschieden entgegen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es für Meetings am Arbeitsplatz in der Corona-Zeit als „üblich“ kommuniziert wurde, „freiwillig“ das Smartphone, mit dem für alle sichtbaren Corona-Warn-App-Screen, vor sich auf den Tisch zu legen. Spätestens dann bedeutete eine ignorierte App-Warnung massive soziale Sanktionen. Der Weg ins Büro wäre durch das App-Signal genauso unmöglich, wie bei einer spezifischen Angst oder bei einer entsprechenden Halluzination.

Seelische oder geistige Krankheit vereinbaren sich mit der ärztliche Systematik zur Krankschreibung problemlos. Für das Attest der Arbeitsunfähigkeit muss nicht der Körper krank sein. Dies war nicht immer so. Erst mit dem bio-psycho-sozialen Krankheitsgriff Thure von Uexkülls, wurden aus schwachen Menschen kranke Patienten. Damit eine nachvollziehbare Einordnung der krankmachenden Wirkung von äußeren Gesundheitsinformationen möglich wird, ist eine abermalige Erweiterung des Krankheitsbegriffs erforderlich. Dazu gilt es anzuerkennen, wie die Information der Corona-App-Warnung den Menschen in einer besonderen Weise krank werden lässt. Erweitert man den Krankheitsbegriff Thure von Uexkülls auf eine bio-psycho-sozio-informationellen Krankheitsbegriff, dann gilt dieser Mensch nun als informationell erkrankt. Eine ausführliche Einführung in das Konzept der informationelle Erkrankung finden Sie unter:

https://institut-fuer-sozialstrategie.de/wp-content/uploads/2018/11/geso_ifs_nov-18_streit_gesundheitsdateneigentumsbegriff.pdf

Seit dem 15.6.2020, mit der Einführung der Corona-Warn-APP, ist die bisher nur theoretisch formulierte „informationelle Erkrankung“ in der vertragsärztlichen Versorgungsrealität zur Voraussetzung für das Attest der Arbeitsunfähigkeit, für die Zeit zwischen dem Corona-Warn-App-Alarm und dem Vorliegen des Abstrichergebnisses, geworden.

Neue technologische Lösungen in der Medizin, müssen durch neue soziale Übereinkünfte unterlegt werden, damit dann mehr Gesundheit herauskommt. Natürlich könnte man durch einen Verwaltungsakt einfach den Punkt "Warnung der Corona-App" in die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie aufnehmen.... Aber das ist nur wieder eine der beliebten Definitionsänderungen, die Ausnahmetatbestände benutzen. Eine nachhaltige Lösung wäre durch den informationellen Erkrankungs begriff möglich. Dann funktionieren "die alten Regeln", die ja für sich isoliert betrachtet, sehr stimmig sind, ohne jede formale Änderung. Man kann so nur keinen widerspruchsfreien Verwaltungsvorgang daraus machen. Gegenwärtig bleibt die Corona-APP vom echten Leben abgekoppelt und erfordert für ein Funktionierem im Alltag letztlich ein rechtsunsicheres Handeln der Menschen.

Verwendet man die Idee der informationellen Erkrankung, kann man unproblematisch, um die Corona-APP herum einen rechtssicheren Verwaltungsvorgang formen. Dazu bedarf es der

Akzeptanz. Die Vorstellung psychosomatischer Erkrankungen (bio-psycho-soziale Erkrankung) ist ein relativ neues Konzept, welches aber enormes Entwicklungspotential in die Medizin getragen hat. Dies gilt in gleicher Weise für das Konzept der bio-psycho-sozio-informationellen Erkrankung. In dem Moment, wo der Arzt dem Zustand des Menschen ein Aspekt von Krankheit zugemessen werden kann, ist die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie erfüllt. Außerdem gelingt die Infektkettenunterbrechung, was ja die Ausgangsidee der Corona-Warn-APP war. Der Arzt braucht nicht auf die Änderung der Regelwerke zu warten, sondern setzt sich wieder an seine Tastatur und erstellt konform, mit der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), den Anordnungen der Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und im Einklang mit dem alltagspraktischen Erfordernis durch sein Handeln die Ausbreitung der Corona-Infektionen zu verhindern, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.